

Kommentar zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.08.2023 (2 BvR 558/22)

Mit heute veröffentlichtem Beschluss vom 09.08.2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts eine unserer Verfassungsbeschwerden, die sich gegen die Verwertbarkeit von EncroChat-Daten im Strafverfahren richtete, nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Nichtannahme begründet das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Verletzung der Grundrechte aus der Grundrechtecharta damit, der Beschwerdeführer habe den Subsidiaritätsgrundsatz nicht gewahrt. Er habe im Revisionsverfahren nicht alle relevanten Dokumente aus dem französischen Ermittlungsverfahren sowie dem Rechtshilfeporgang vorgelegt. Es sei dem Revisionsgericht daher nicht möglich gewesen, in eine sachliche Prüfung der gerügten Grundrechtsverletzung einzutreten, woraus sich die Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität und damit die Unzulässigkeit der Beschwerde ergebe.

Die Rüge der Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter wiederum sei deswegen unzulässig, weil eine Vorlagepflicht an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nur bei entscheidungserheblichen Fragen des Unionsrechts bestünde. Weil hier aber die Revision schon unzulässig erhoben worden sei, habe das Revisionsgericht über die europarechtlichen Fragen in der Sache nicht zu entscheiden gehabt und diese seien offensichtlich nicht entscheidungserheblich gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht schließt seine Entscheidung mit dem – möglicherweise etwas Hoffnung spendenden – Hinweis ab, über die mit der Verwertbarkeit der EncroChat-Daten verbundenen verfassungsgerichtlichen Fragen sei damit in der Sache nicht entschieden.

In seiner Pressemitteilung vom heutigen Tag nennt das Bundesverfassungsgericht fünf weitere noch anhängige Verfassungsbeschwerden zur Verwertbarkeit der EncroChat-Daten. Vier davon stammen aus unserer Kanzlei. Eine von ihnen richtet sich gegen den Grundsatzbeschluss des Bundesgerichtshofs vom 02.03.2022 (5 StR 457/21), in dem sich dieser ausdrücklich auch mit europarechtlichen Fragestellungen beschäftigte. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich zu einer anderen Entscheidung kommen wird – insbesondere, weil es ausdrücklich betont, eine Entscheidung über die Verwertbarkeit der Daten in der Sache habe es nicht getroffen.

Hamburg, am 05.09.2023

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
Rechtsanwalt

Pia Kleine
Rechtsanwältin